Synopse: Änderungen an Satzung und Beitragsordnung

Entwurf (Version 2), Stand 25. Oktober 2026. Gelb markiert = neu. Durchgestrichen = entfällt. Platzhalter in [ ] sind auszufüllen. Dieses Dokument kann den Mitgliedern als Anlage zur Einladung zur Verfügung gestellt werden.

Satzung

Bestimmung	Bisher (Fassung 2016)	Neu (Entwurf)
§ 9 Abs. 2	Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.	Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Abweichend davon ist der Gesamtvorstand berechtigt, die Mitgliedsbeiträge erstmals zum 1. Januar 2031 und danach jeweils zum 1. Januar eines Jahres gegenüber dem zuletzt geltenden Beitragssatz um bis zu 3 % anzuheben. Der sich ergebende Betrag wird auf volle 0,50 € abgerundet. Die neuen Beitragssätze sind den Mitgliedern bis spätestens 31. Juli des Vorjahres in der Form des § 12 Abs. 2 bekannt zu geben. Beschließt die Mitgliederversammlung für einen Stichtag Beitragssätze, gehen diese einer Anhebung durch den Gesamtvorstand zu diesem Stichtag vor. Alle weitergehenden Änderungen der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
§ 24 Abs. 1	Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2016 beschlossen.	Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2016 beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am [Datum] (§ 9 Abs. 2).
§ 24 Abs. 2	Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Änderung des § 9 Abs. 2 tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung

Bestimmung	Bisher (Fassung 2016)	Neu (Entwurf)
I. Grundlage	Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 5 bis 20 der Satzung ~~in der Fassung vom 20. Oktober 2016~~.	Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 5 bis 20 der Satzung in der jeweils geltenden Fassung.
III.1	Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 21. September 2010, zuletzt geändert am 20. Oktober 2016, die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen, die hiermit mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.	Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 21. September 2010, zuletzt geändert am 20. Oktober 2016 und am [Datum], die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen, die hiermit mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt. Die Regelungen über die Anpassung der Beitragssätze durch den Gesamtvorstand (IV.1 Satz 2, IV.2 Satz 3 und IV.10 Satz 2) gelten erst, wenn die Änderung des § 9 Abs. 2 der Satzung in das Vereinsregister eingetragen ist.
IV.1	Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen ~~und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des~~	Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragssätze gelten fort, bis sie durch die

Bestimmung	Bisher (Fassung 2016)	Neu (Entwurf)
	~~Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um weitere 12 Monate.~~	Mitgliederversammlung oder nach § 9 Abs. 2 der Satzung durch den Gesamtvorstand geändert werden.
IV.2	Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.	Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung. Die jeweils gültige Fassung der Anlage A trägt Datum und Gültigkeitsbeginn. Anpassungen durch den Gesamtvorstand nach § 9 Abs. 2 der Satzung werden zusätzlich auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben.
IV.4 (Satz 1)	Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. Dezember möglich und muss dem ~~Kassier~~ des Vereines, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, schriftlich erklärt werden.	Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. Dezember möglich und muss dem Gesamtvorstand, zu Händen des Kassiers des Vereines, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (Zugang spätestens am 30. September) schriftlich erklärt werden.
IV.10	Für die Änderung oder Aufhebung dieser Beitragsordnung ist auf Antrag des Gesamtvorstandes ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.	Für die Änderung oder Aufhebung dieser Beitragsordnung ist auf Antrag des Gesamtvorstandes ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ausgenommen sind Anpassungen der Beitragssätze in Anlage A, die der Gesamtvorstand nach § 9 Abs. 2 der Satzung vornimmt.
Anlage A	Gemäß Nr. IV / 2 der Beitragsordnung ~~vom 20. Oktober 2016~~ erhebt der Fußball-Club 1920 Flehingen e.V. folgende Mitgliedsbeiträge: a. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr zahlen 50,00 Euro jährlich b. Mitglieder die älter als 18. Jahre sind zahlen 65,00 EURO jährlich c. Familienbeitrag 110,00 EURO jährlich	Gemäß Nr. IV / 2 der Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung erhebt der Fußball-Club 1920 Flehingen e.V. folgende Mitgliedsbeiträge (jährlich), als Tabelle mit den Spalten a. bis 18 Jahre / b. älter als 18 Jahre / c. Familienbeitrag. Neu in zwei Teilen. Teil 1: von der Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge („bisher“ 50,00 € / 65,00 € / 110,00 € und die Staffel; Stufen, Stichtage und Beträge noch festzulegen). Teil 2: Anpassungen des Gesamtvorstands nach § 9 Abs. 2 der Satzung, erstmals zum 1. Januar 2031, jeweils mit Datum von Beschluss und Bekanntgabe. Maßgeblich ist der Betrag mit dem jüngsten erreichten Gültigkeitsbeginn; bei gleichem Datum geht die Mitgliederversammlung vor. Jede Fassung trägt „Stand [Datum], gültig ab [Datum]“.
Anlage B	Gemäß Nr. IV / 6 der Beitragsordnung ~~vom 20. Oktober 2016~~ ist der Verein berechtigt diese Kosten an das Mitglied weiterzugeben.	Gemäß Nr. IV / 6 der Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung ist der Verein berechtigt diese Kosten an das Mitglied weiterzugeben.